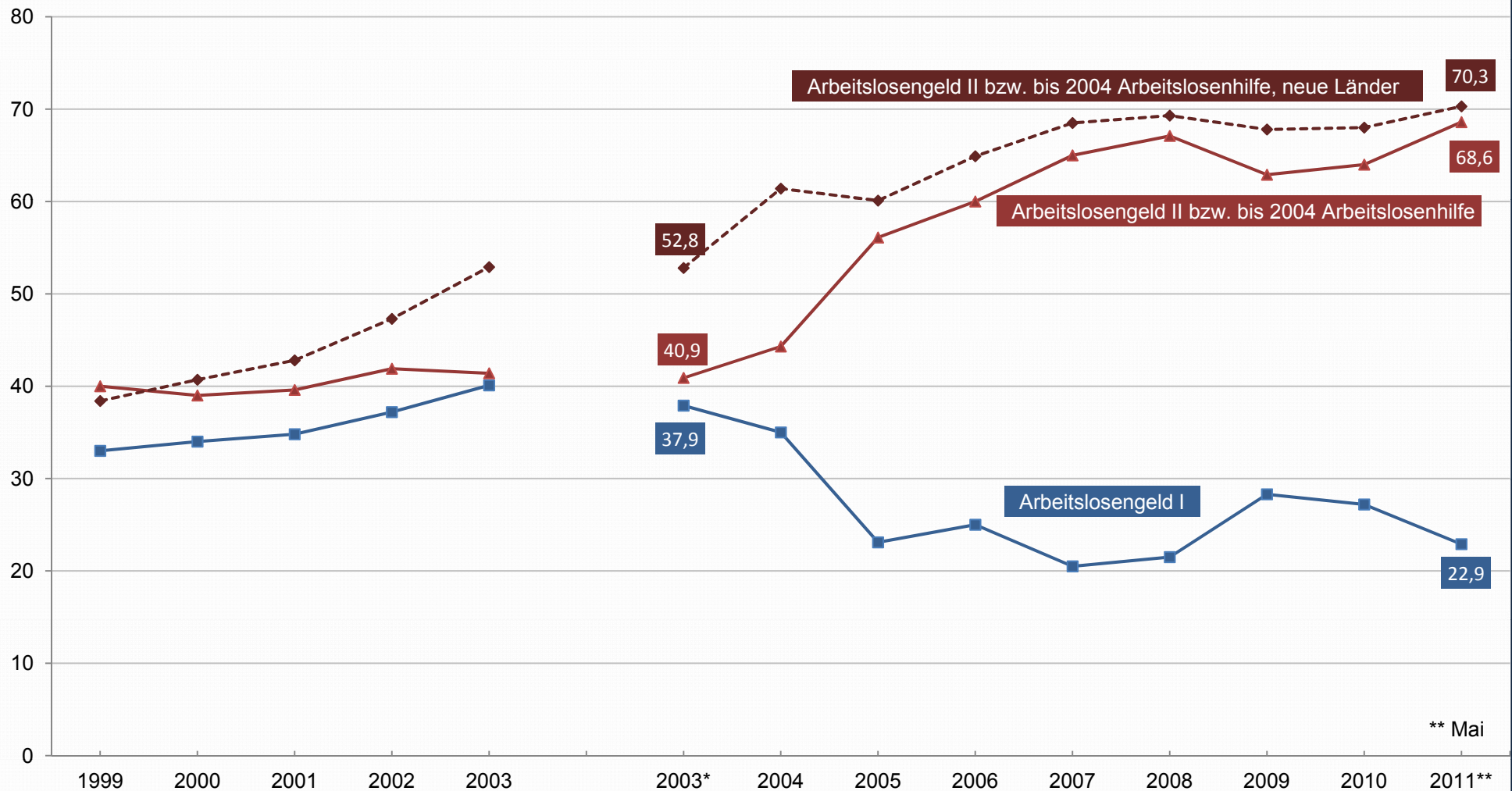


EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II¹⁾ und Arbeitslosengeld I in % der Arbeitslosen 1999 - 2011



** Mai

1) Bis Ende 2004 Arbeitslosenhilfe, ab 2005 Arbeitslosengeld II, bereinigt um die sog. "Aufstocker"

*) Ab 2003 neue Datenaufbereitung, rückwirkende Vergleiche sind nur eingeschränkt möglich.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Bundesagentur für Arbeit (2011), Arbeitsmarkt 2010, Nürnberg



Anhaltender Bedeutungsverlust der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld: Über 70 Prozent der Arbeitslosen erhalten die Grundsicherung Arbeitslosengeld II

Kurz gefasst:

- In den letzten Jahren hat sich die (registrierte) Arbeitslosigkeit deutlich rückläufig entwickelt. Aber nur noch ein kleiner Anteil unter den Arbeitslosen erhält die am vormaligen Nettoeinkommen orientierte Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (auch als Arbeitslosengeld I/ALG I bezeichnet). Im Mai 2011 waren dies 22,9 %. Im Jahr 2003 lag der Anteil noch bei 37,9 %.
- Parallel zu diesem Bedeutungsverlust des Arbeitslosengelds zeigt sich eine wachsende Angewiesenheit der Arbeitslosen auf die Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II (Hartz IV). Mehr als zwei Drittel aller Arbeitslosen (68,6 %) beziehen Hartz IV, in den neuen Bundesländern sind es sogar über 70 %.
- Die dramatische Verschiebung der Relationen wird deutlich, wenn man auf das Jahr 2003 blickt: Damals lagen die Anteile von Arbeitslosengeld (37,9 %) und der vormaligen Arbeitslosenhilfe (40,9 %) noch eng beieinander.
- Ein vergleichbares Bild zeigt sich, wenn man alle Arbeitslosen (auch jene, die keine Leistungen erhalten) den Rechtskreisen von SGB II und SGB III zuordnet ([vgl. Abbildung IV.39c](#)): Im Jahr 2010 befanden sich 66,8 % der Arbeitslosen im Bereich des SGB II, im September 2011 waren es schon 71,3 %.
- Der Bedeutungsverlust des SGB III allgemein und der Arbeitslosenversicherung im Besonderen ist eine Folge der Leistungsverschlechterungen, die im Zuge der sog. Hartz-Reformen durchgesetzt worden sind. Besonders nachteilig wirken sich die Begrenzung der maximalen Bezugsdauer auf 12 Monate (für ältere Arbeitslose ab 50 Jahren verlängert sich die Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate) und die Verkürzung der Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre aus.

Hintergrund:

Bei den Arbeitslosen, die das Arbeitslosengeld II erhalten, handelt es sich zum einen um Langzeitarbeitslose, deren Anspruch auf ALG I ausgelaufen ist (nahezu 90% aller Langzeitarbeitslosen finden sich im Rechtskreis des SGB II) und die aufgrund ihres niedrigen (Haushalts)Einkommens hilfebedürftig sind. Zum anderen sind viele Arbeitslose (ebenfalls nur bei Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft) auch deswegen im Bereich des

SGB II, da sie wegen kurzer und unsteter bzw. befristeter Beschäftigungs- und Wiederbeschäftigungszeiten die [Anwartschaftszeit](#) oder die [Rahmenfrist](#) des SGB III nicht erfüllen und keine Ansprüche auf die Versicherungsleistung ALG I haben (mehr als die Hälfte der Arbeitslosen im SGB II sind nicht langzeitarbeitslos).

Diese Ausdünnung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung lässt sich in Verbindung mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als ein Paradigmenwechsel der Arbeitsmarktpolitik bezeichnen: Für die überwiegende Mehrzahl der Arbeitslosen, nämlich für fast 70%, ist von vornherein (ab Eintritt der Arbeitslosigkeit) oder aber im Anschluss an einen Bezug der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld die Grundsicherung zuständig. Die Arbeitslosenversicherung begrenzt sich damit auf den besser gestellten, anteilig aber immer kleiner werdenden Kreis der Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit und Rahmenfrist erfüllen und die ihre Arbeitslosigkeit zügig beenden. Im Ergebnis zeigt sich eine strenge Unterscheidung zwischen den besser gestellten Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung einerseits und den schlechter gestellten Arbeitslosen im Fürsorgesystem SGB II. Diese Aufspaltung bezieht sich nicht nur auf die materielle Unterstützung und die soziale Absicherung, sondern auch auf den Zugang in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und auf die Chancen auf eine nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Sie wird verstärkt durch die dauerhaft etablierte Zweiteilung der organisatorischen Struktur der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II, nämlich zwischen den [gemeinsamen Einrichtungen](#) (früher Arbeitsgemeinschaften) einerseits und den [Optionskommunen](#) andererseits, die bis zu einem Viertel aller Grundsicherungsstellen ausmachen können.

Für Arbeitnehmer/innen bedeutet dies, dass bei längerer Arbeitslosigkeit der Absturz auf das Existenzminimum droht: Unabhängig von der Dauer der vorherigen Beschäftigung und Beitragszahlung müssen die Betroffenen (mit Ausnahme der Älteren) bereits nach 12 Monaten erfolgloser Arbeitsplatzsuche damit rechnen, ihren erarbeiteten Lebenszuschnitt aufzugeben sowie Bedürftigkeitsprüfungen und strengen Zumutbarkeitskriterien sowie Sanktionsnormen zu unterliegen. Arbeitnehmer/innen, die nach langer vorheriger Beschäftigung und Beitragszahlung ihren Arbeitsplatz verlieren und keinen neuen finden, werden mit jenen gleichgestellt, die bereits vor Berufseintritt arbeitslos werden und überhaupt noch keine Beiträge gezahlt haben. Die befristeten Zuschläge nach dem SGB II, die diesen Absturz etwas abmildern sollten, sind durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ersatzlos abgeschafft worden.

Als Begründung für die Einschränkung der Arbeitslosenversicherung dominiert das Argument, Höhe und Dauer eines Lohnersatzbezogenen Arbeitsgeldanspruchs sei Ursache für die Persistenz von Arbeitslosigkeit, da der monetäre Anreize zur Arbeitsaufnahme fehle. Allerdings lässt sich ein kausaler Zusammenhang zwischen Niveau, Struktur und Dauer von Arbeitslosigkeit einerseits und der materiellen und sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit andererseits empirisch – auch in internationalen Vergleichen – nicht nachweisen. Betrachtet man die breite regionale Streuung der Arbeitslosigkeit ([vgl. Abbildung IV.35](#)) wird vielmehr sichtbar, dass Arbeitslosigkeit nicht Folge eines „falschen“ Verhaltens der Betroffenen, sondern Ausdruck fehlender Arbeitsplätze ist.

Arbeitslosengeld: Anwartschaftszeiten und Rahmenfrist

Die Regelanwartschaftszeit beträgt 12 Monate, unter Rahmenfrist ist der Zeitraum zu verstehen, in der eine Anwartschaftszeit erfüllt werden kann. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben insofern nur jene, die in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung mindestens 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben.